

Anlage zur Vorlage 6-4092/20-LR

Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines Engagement-Stützpunktes und zur Umsetzung der Ausreichung eines Mobilitätzuschusses für Ehrenamtliche

zwischen
dem Landkreis Teltow-Fläming

vertreten durch die Landrätin
Frau Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

und dem Land Brandenburg

vertreten durch die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei
Frau Katrin Schneider
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Präambel

Bürgerschaftliches Engagement schafft sozialen Zusammenhalt und ein solidarisches Miteinander. Eine aktive und lebendige Bürgerschaft ist ein Fundament der Demokratie. Um sie aus- und aufzubauen braucht es fördernde Rahmenbedingungen, die selbstbestimmte Handlungsspielräume eröffnen, Beteiligung ermöglichen und Respekt und Anerkennung bringen. Um nachhaltig und zielgerichtet wirken zu können, muss die Förderung dort ansetzen, wo das freiwillige Engagement stattfindet. Dabei sind der Eigensinn des Engagements zu schützen und bestehende zivilgesellschaftliche Strukturen zu wahren.

§ 1 Grundlagen

Grundlage der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere die mit den Beschlüssen des Brandenburger Landtages zum Landeshaushalt 2019/2020 angestrebten Initiativen zur Stärkung der engagementfördernden Infrastruktur und zur Auszahlung eines Mobilitätzuschusses für Ehrenamtliche.

§ 2 Ziele

Ziel der Kooperationspartner ist, das Bürgerschaftliche Engagement in Brandenburg durch finanzielle Unterstützung, Anerkennung und den Ausbau der engagementfördernden Infrastruktur nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Der Dialog zwischen Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft soll verbessert und damit ein Beitrag zur Stärkung der Demokratie geleistet werden.

Umgesetzt werden sollen als partnerschaftliche Maßnahmen der Kooperationspartner:

- In der Kommunalverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming soll ein „Engagement-Stützpunkt“ eingerichtet werden.
 - Als niedrigschwellige Hilfe soll ein Mobilitätszuschuss für Ehrenamtliche im Landkreis Teltow-Fläming ausgereicht werden.
 - Als Zeichen der Anerkennung soll die Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg im Landkreis Teltow-Fläming besser verankert werden.
- Das Land Brandenburg und der Landkreis Teltow-Fläming verfolgen in geteilter Verantwortung das Ziel, gute Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement zu schaffen. Die Kooperationspartner arbeiten hinsichtlich dieser Zielsetzung partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. In der Kooperationsvereinbarung werden für die Umsetzung der Ziele die Aufgaben der Kooperationspartner festgelegt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Engagement-Stützpunkt Teltow-Fläming wird von der Staatskanzlei des Landes Brandenburg unterstützt und übernimmt folgende Aufgaben:
- Bündelung und Koordinierung der kommunalen Aufgaben der Engagementförderung im Landkreis Teltow-Fläming
 - o regelmäßige Berichterstattung an die Landrätin
 - o Beratung und Unterstützung der Verwaltungsmitarbeiter, die im Bereich des Ehrenamtes tätig sind
 - (Online-)Vermittlung und Beratung zu folgenden Informationen:
 - Ansprechpartner und Zuständigkeiten zum Thema Bürgerschaftliches Engagement in der Kommunalverwaltung
 - Überblick über die Engagement-Infrastruktur im Landkreis Teltow-Fläming (Kontakte zu Freiwilligenagenturen und –zentren, Verbänden, Stiftungen, Initiativen, Pflegestützpunkten, Selbsthilfe-Kontaktstellen, etc.).
 - Hinweise auf Förderungen für ehrenamtliche Projekte und gemeinnützige Organisationen
 - Verbreitung der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg und Ausreichung des Mobilitätszuschusses für Ehrenamtliche im Landkreis Teltow-Fläming durch:
 - Antrags- und Verteilungsverfahren der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg für den Landkreis Teltow-Fläming. (gemäß Anlage 1)
 - Antragsverfahren, Prüfung, Mittelausreichung und Abrechnung des Mobilitätszuschusses für die Ehrenamtlichen im Landkreis Teltow-Fläming. (gemäß Anlage 2)
 - Beratung, Vernetzung, Qualifizierung und regionale Öffentlichkeitsarbeit zum bürgerschaftlichen Engagement sowie zu Fragen des Mobilitätszuschusses und der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg.
 - Netzwerkarbeit durch z.B. Mitarbeit in
 - relevanten Ausschüssen und Gremien des Landkreises Teltow-Fläming
 - themenbezogenen Arbeitsgruppen des Städte- und Gemeindebundes
 - Sitzungen des Landesnetzwerkes für bürgerschaftliches Engagement, der Lagfa Brandenburg und des Bundesnetzwerkes Bürgerschaftliches Engagement (BBE)
 - Zusammenarbeit mit
 - der Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement in der Staatskanzlei des Landes Brandenburg

- der Freiwilligenagentur, Bürgerstiftungen und anderen Engagement fördernden Strukturen im Landkreis Teltow-Fläming
- Vereinen und Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Teltow-Fläming

(2) Die Staatskanzlei des Landes Brandenburg legt die Verfahren und Vergabekriterien für die Ausreichung des Mobilitätzuschusses und Ausgabe der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg fest. Diese sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt und Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

(3) Der Landkreis Teltow-Fläming verantwortet eine professionelle und zielgerichtete Umsetzung der vorgenannten Aufgaben gemäß der in den Anlagen festgelegten Kriterien.

§ 4

Finanzierung

(1) Die Staatskanzlei des Landes Brandenburg gewährt dem Landkreis Teltow-Fläming im Jahr 2020 einen Zuschuss in der Höhe von bis zu **50.000 Euro** zur Finanzierung der zum fortlaufenden Betrieb eines Engagement-Stützpunktes erforderlichen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten. Der Mittelgewährung hat ein entsprechender Antrag durch den Landkreis voranzugehen. Die Bewilligung erfolgt nach Antragsprüfung durch die Staatskanzlei des Landes Brandenburg auf der Grundlage eines Zuweisungsbescheides. Bei Antragsstellung sind die Fördergrundsätze zur Einrichtung eines Engagement-Stützpunktes zu beachten. (Anlage 3)

(2) Ferner überträgt die Staatskanzlei des Landes Brandenburg mittels Bescheid dem Landkreis Teltow-Fläming Mittel in Höhe von bis zu **30.000 Euro** zur Bewilligung und Auszahlung des Mobilitätzuschusses für Ehrenamtliche.

(3) Die Bereitstellung von Mitteln durch die Staatskanzlei des Landes Brandenburg steht jeweils unter dem Vorbehalt des Haushalts.

§ 5

Schlussbestimmung

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet spätestens zum 31. Dezember 2020. Auf der Grundlage des Koalitionsvertrages des Landes Brandenburg ist beabsichtigt, die Kooperation in dieser Form fortzuführen.

Eine vorzeitige Kündigung der Kooperation ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Sollten einzelne Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen unberührt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Landrätin

.....
Ministerin und Chefin der Staatskanzlei

